

## Siebenunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. November 2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 64, S. 308–313), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Dezember 2022 erteilt.

### Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 26 durch die folgenden Angaben zu §§ 26, 26a und 26b ersetzt:

„§ 26 Rücktritt von Prüfungen  
§ 26a Täuschung und Ordnungsverstoß  
§ 26b Schutzbestimmungen“.

2. Dem Wortlaut von **§ 6 Absatz 2** wird folgender **Satz vorangestellt**:

„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

3. In **§ 11 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und gleicher Regelstudienzeit“ gestrichen.

4. In **§ 12 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „Sie sind“ durch die Wörter „Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind sie“ ersetzt.

5. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind sie nach den Vorgaben der Lehrenden in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 19 bleibt unberührt.“

6. **§ 13b** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.

c) In dem neuen Absatz 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

7. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss“ durch die Wörter „für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „betreffenden Prüfung“ ersetzt.

8. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Private dozentin aus der das betreffende Fach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „zehn Wochen“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 26b bleibt unberührt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin und eines/einer weiteren prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin kann die Masterarbeit statt in deutscher auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden, sofern die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen keine spezielle Regelung zur Sprache der Masterarbeit enthalten. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten; dies gilt nicht, wenn die fachspezifischen Bestimmungen die Abfassung der Masterarbeit ausschließlich in einer Fremdsprache vorsehen.“

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

- f) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 8 bis 10.
- g) In dem neuen Absatz 8 werden in Satz 1 nach dem Wort „in“ die Wörter „gedruckter und gebundener Form in“ eingefügt.

9. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1 weiterhin erfüllt und“.

- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „anderen“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die mündliche Masterprüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt; in den fremdsprachlichen Philologien kann sie ganz oder teilweise auch in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 2a findet keine Anwendung, sofern die anzuwendende Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nicht nach dem 30. September 2022 in Kraft getreten oder geändert worden ist. In diesen Fällen kann die mündliche Masterprüfung auf an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag des/der Studierenden außer in deutscher Sprache auch in englischer Sprache beziehungsweise in einer anderen für den betreffenden Masterstudiengang relevanten Sprache durchgeführt werden.“

- 10. In **§ 21 Absatz 2** wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

- 11. Dem **§ 22 Absatz 1** werden die folgenden **Sätze angefügt**:

„Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

- 12. **§ 23 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „Prüfungsausschüsse“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

- 13. § 26 wird durch die folgenden **§§ 26, 26a und 26b** ersetzt:

**„§ 26 Rücktritt von Prüfungen**

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung beziehungsweise die Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

### **§ 26a Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

### **§ 26b Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem

ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 26a entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 26 bleibt unberührt.“

14. Dem **§ 29a** wird folgender **Absatz 20** angefügt:

„(20) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Politikwissenschaft im Studiengang Master of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.“

15. In **Anlage A** werden in dem Abschnitt „Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen“ vor der Tabelle die folgenden Wörter eingefügt:

„(gilt nur für diejenigen fachspezifischen Bestimmungen, die selbst keine Erläuterung der verwendeten Abkürzungen enthalten)“.

16. In **Anlage B** wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen** wie folgt geändert:

- a) In dem Satz vor der Tabelle für das Modul „Bildungspsychologie“ wird das Wort „belegen“ durch das Wort „absolvieren“ ersetzt.

b) Nach der Tabelle für das Modul „Bildungspsychologie“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“.

17. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Politikwissenschaft** wie folgt gefasst:

### „Politikwissenschaft

#### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse in allen Teilbereichen der Disziplin von der Politischen Theorie über die Internationalen Beziehungen bis zur Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Studierenden bauen auf diese Weise ihre Kenntnisse und Kompetenzen in der gesamten Breite des politikwissenschaftlichen Spektrums aus. Mit den Spezialisierungsmodulen und dem Vertiefungsmodul sowie im Modul Forschungs- und Lehrpraxis bietet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktbildung und der individuellen Profilierung. Wichtiges Element des Studiengangs ist zudem die methodische Ausbildung. Die Studierenden erlernen zentrale politikwissenschaftliche Methoden, vertiefen sie in speziellen Übungen und erlernen die selbständige Umsetzung von Forschungsprojekten. Der Masterstudiengang qualifiziert so sowohl für unterschiedliche Berufe im politischen Bereich als auch für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

#### § 3 Studieninhalte

(1) Die drei folgenden Module sind zu absolvieren; nach eigener Wahl sind darin insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen:

Politische Theorie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	2	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

<b>Internationale Beziehungen (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	P	2	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

<b>Vergleichende Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	2	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

(2) Die drei folgenden Module sind zu absolvieren:

<b>Forschungsmethoden I (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden	V/Ü	P	2	8	1	SL
Übung zur Vertiefung quantitativer Forschungsmethoden	Ü	WP	2	6	2	SL
Übung zur Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden	Ü	WP	2	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

<b>Forschungsmethoden II (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Forschungsprojekt mit Mentoring	Ü	P	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Aktuelle Fragestellungen der Politikwissenschaft (4 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Kolloquium zu aktuellen Fragestellungen der Politikwissenschaft	K	P	2	4	4	SL

(3) Nach eigener Wahl ist eines der vier folgenden Module zu absolvieren:

<b>Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Masterseminar 1 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	2	10	3	SL
Masterseminar 2 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Masterseminar 1 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	2	10	3	SL
Masterseminar 2 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Masterseminar 1 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	2	10	3	SL
Masterseminar 2 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Masterseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	WP	2	10	3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung



Masterseminar aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	WP	2	10	3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Masterseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	2	10	3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl sind zwei der drei Masterseminare zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden belegten Masterseminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Masterseminar sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

(4) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

<b>Forschungs- und Lehrpraxis (18 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regionalspezifische Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	WP	1–6	2 bis 18	1, 2 oder 3	SL
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		WP		5 oder 9	1, 2 oder 3	SL
Praktikum	Pr	WP		9	1, 2 oder 3	SL
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP		5 bis 18	1, 2 oder 3	SL

Es sind eine oder mehrere Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu belegen.

**Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regionalspezifische Lehrveranstaltungen**

Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

**Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop**

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop im Bereich der Politikwissenschaft zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops mit einem Leistungsumfang von 5 oder 9 ECTS-Punkten erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

**Praktikum**

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

#### Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen und die Anzahl der dafür zu vergebenden ECTS-Punkte sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

#### § 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Politische Theorie	einfach
Internationale Beziehungen	einfach
Vergleichende Politikwissenschaft	einfach
Forschungsmethoden II	einfach
Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie oder Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen oder Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen oder Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	zweifach

#### § 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin kann die mündliche Masterprüfung auf Wunsch des/der Studierenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin